

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: März 2020
Aktualisierung: März 2021

Masernschutzgesetz tritt zum 01.März 2020 in Kraft

Das Masernschutzgesetz tritt zum 01.März 2020 in Kraft, und sieht für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen eine Impfpflicht gegen Masern vor.

Eltern müssen vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kita oder Schule die aktive Masernimpfung oder Immunität ihres Kindes nachweisen.

Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen müssen ebenfalls einen Nachweis erbringen. Kinder dürfen ohne ausreichenden Masernschutz nicht in Kitas oder Schulen aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten.

Die Nachweispflicht für Kinder, die vor dem 01.März 2020 eine Kita oder Schule besuchen, sowie Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Die Masernimpfpflicht gilt für alle nach 1970 geborenen Patienten, die:

- ungeimpft sind
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
- einen unklaren Impfstatus haben

und im Gesundheitsdienst oder bei der Betreuung von immundefizienten bzw. immunsupprimierten Personen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind.

Die neue Empfehlung der ständigen Impfkommission (STIKO) für Personen mit beruflicher Indikation sieht eine insgesamt zweimalige Impfung mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff vor. Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen.

Für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren sind, empfiehlt die STIKO keine Masernimpfung, diese müssen nach Masernschutzgesetz auch keinen Nachweis erbringen.

Die Schutzimpfungs-Richtlinie sieht eine Standardimpfung für nach 1970 geborene Personen ≥ 18 Jahre vor, die:

- ungeimpft sind
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
- einen unklaren Impfstatus haben.

Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern zum 08.03.2021 in Kraft getreten:

Die Rechtsverordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern des Bundesministeriums für Gesundheit ist veröffentlicht worden und rückwirkend zum 8. März 2021 in Kraft getreten.

Regelung in der Rechtsverordnung:

„(1) Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht sind, haben im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf eine zweite Schutzimpfung gegen Masern, insbesondere mit einem Kombinationsimpfstoff.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes betreut werden, haben im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf eine zweite Schutzimpfung gegen Masern, insbesondere mit einem Kombinationsimpfstoff.“

Mit diesen Regelungen wird die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung für die zweite Impfung gegen Masern für den oben genannten Personenkreis – unter anderem Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler – gewährleistet. Bislang war dies nicht der Fall, obwohl das Masernschutzgesetz für diesen Personenkreis bereits eine zweimalige Impfung vorsieht.

Die Schutzimpfungs-Richtlinie finden Sie auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschuss oder unter folgendem Link:

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2137/SI-RL_2020-03-05_iK-2020-05-15.pdf

Weitere Informationen und einen FAQ zum Masernschutzgesetz finden Sie [hier](#).